



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 2014

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2011	2. 9. 2014	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	512
21210	11. 6. 2014	Änderung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 11. Juni 2014 . . .	514
3212	2. 9. 2014	Benachrichtigung in Nachlasssachen	514
81	30. 7. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	514

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
14. 7. 2014	Bek. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	518
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
20. 8. 2014	Bek. – 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung von Nachfolgern	519
20. 8. 2014	Bek. – 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	520

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2011**

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 56-36.08.09 –
vom 2.9.2014

1**Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	78 Euro
gehobenen Dienst	65 Euro
mittleren Dienst	57 Euro
einfachen Dienst	41 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2**Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3**Inkrafttreten, Aufhebung****3.1**

Die Richtwerte treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.5.2014 (MBl. NRW. S. 290) wird aufgehoben.

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Landesbetrieb																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
---------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

21210

**Änderung der Satzung
der Zusatzversorgung der Apothekerkammer
Nordrhein
für angestellte Apothekerinnen und Apotheker
in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung)
vom 11. Juni 2014**

Die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012 (MBL NRW. S. 657/SMBL NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „als Angestellte“ wird das Wort „vollbeschäftigt“ eingefügt.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderung der Satzung gemäß dem in der Kammerversammlung am 11. Juni 2014 gefassten Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juli 2014

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
K a r l g u t h

Die vorstehende Änderung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 11. Juni 2014 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 25. August 2014

L u t z E n g e l e n
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBL NRW. 2014 S. 514

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministeriums – 3804 – I. 5 – u.
RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 14-38.01.04-1.1 –
v. 2.9.2014

I.

Die AV d. JM und der RdErl. d. IM vom 15. Juni 2010 (JMBL NRW S. 192/MBL NRW. S. 632), geändert durch AV d. JM vom 1. Dezember 2011 (JMBL S. 371), werden wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III. eingefügt:

**„III.
Ausführung von § 9 Absatz 3 Satz 3
Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz
(TÜVG)“**

1

Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), die aufgrund der vom 1. Januar 2009 bis 29. April 2010 geltenden Fassung

der BenachrichtigungsVO Nachlasssachen nach dem 31. Dezember 2008 als Bestandteil der Testamentsverzeichnisse galten, sind vor der Testamentsverzeichnisüberführung auszusondern.

2

Die unverzügliche Mitteilung der Daten über das Kind und den Erblasser gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TÜVG an das zuständige Nachlassgericht ist insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich,

2.1

wenn Empfänger der Mitteilung (zuständiges Nachlassgericht) ein Nachlassgericht in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen ist oder

2.2

wenn dem Standesamt bekannt ist, dass ein Erbscheinverfahren, ein Verfahren zur Feststellung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus oder zur Sicherung des Nachlasses des Erblassers anhängig ist oder

2.3

wenn beim Standesamt eine Verwahrungsnachricht vorliegt oder

2.4

wenn dem Standesamt bekannt ist, dass eine Verfügung von Todes wegen des Erblassers vorhanden ist.

3

Hat das Standesamt dem zuständigen Nachlassgericht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TÜVG die Daten über das Kind und den Erblasser von Amts wegen mitgeteilt oder auf Anfrage gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 TÜVG übermittelt, ist die Weiße Karteikarte anschließend mit einem Absendevermerk zu versehen und zu den Sammelakten zu nehmen. Solange die Daten nicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 TÜVG übermittelt worden sind, verbleibt die Weiße Karteikarte im Testamentsverzeichnis des Standesamts und wird nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung um das Datum des Todes des Erblassers, das Datum der Todeserklärung oder die gerichtlich festgestellte Todeszeit ergänzt.“

2. Die bisherigen Abschnitte III. bis V. werden Abschnitte IV. bis VI.

II.

Diese AV / dieser RdErl. tritt am 1. September 2014 in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 514

81

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik
und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung
von Mitteln des Europäischen Sozialfonds
(ESF-Förderrichtlinie)**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und
Soziales – Az.: II 1-2602.11 032
v. 30.7.2014

Der RdErl. vom 31.5.2011 (MBL NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.9.2013 (MBL NRW. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nummer B 7 wird in „Starthelfende“ umbenannt.

Nummer B 18 wird in „Produktionsschule.NRW“ umbenannt.

2. Nach Nummer 3.1 wird die Nummer 3.2 angefügt:

„3.2

Zielgruppen

Soweit keine abweichenden programmspezifischen Regelungen unter II. (Programmteil) getroffen werden, kommen die geförderten Maßnahmen Zielgruppen in Nordrhein-Westfalen zugute.“

3. Nummer 4.3.3 wird wie folgt geändert:

Der Spiegelstrich „– die erbrachte Arbeitsleistung eines selbstständigen Unternehmers.“ wird angefügt.

4. Nummer 4.3.8 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Mietausgaben“ das Wort „(Kaltmiete)“ eingefügt.

b) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Ausgaben für Mieten und Leasing für im Projekt genutzte Ausstattung und Geräte“.

Im Satz am Ende der Aufzählung werden nach dem Wort „übrigen“ die Wörter „Personal- und“ eingefügt.

5. Nach Nummer 4.3.8 wird die Nummer 4.3.9 angefügt:

„4.3.9

Die Nr. 3 der als Anlage beigefügten ANBest-P (gilt nicht für den Bereich der ANBest-G) findet keine Anwendung. Stattdessen gilt folgende Regelung:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, gilt Folgendes:

Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 LHO festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Die VV zu § 55 LHO regelt zu den Wertgrenzen Folgendes:

Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 50.000 € ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zulässig.

Darüber hinaus sind Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 und 4 VOL/A nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bis zu einem Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

Eine Freihändige Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer möglich. Bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mehrere Angebote (im Allgemeinen mindestens 3) im Wettbewerb einzuholen.

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € ohne Umsatzsteuer muss gemäß § 3 Abs.6 VOL/A kein Vergabeverfahren durchgeführt werden (Direktkauf). Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“

6. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden hinter dem Wort „abgerechneten“ die Wörter „Personal- und“ eingefügt.

b) Im letzten Satz wird hinter der Angabe „Nr. 6.8“ das „ , “ gestrichen und hinter dem Wort „und“ die Angabe „Nr.“ eingefügt.

7. Nummer A 1 wird wie folgt gefasst:

„A 1 – Potentialberatung

A 1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung (= Potentialberatung). Diese orientiert sich an folgenden Inhalten:

Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit der Beratungsstelle identifizierten Problem- und Aufgabenstellung, Unternehmensstrategie.

Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der Handlungsfelder Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeit und Gesundheit, Personalentwicklung, Qualifizierungsbedarf, Altersstruktur, Fachkräftebedarf.

Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan.

Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten.

Als Ergebnis der Potentialberatung liegt grundsätzlich ein verbindlicher betrieblicher Handlungsplan vor.

A 1.2

Zuwendungsempfängende

Unternehmen als natürliche und juristische Personen.

A 1.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

Die nach Nr. 1.3 notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.

A 1.3.1

Voraussetzungen

– „de- minimis- Regelung“ gem. der VO (EG) Nr. 1407/2013.

– Nachweis der Beratung des Unternehmens bei einer Beratungsstelle für Potentialberatung, die vor Beginn der Potentialberatung stattgefunden hat.

A 1.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

A 1.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

A 1.4.2

Bemessungsgrundlage

Ausgaben eines Beratungstages.

Beratungstage können bis zu einer Summe von 8 Stunden aufgeteilt werden.

A 1.4.3

Förderhöhe

50 % der Ausgaben für 1 bis maximal 15 Beratungstage,

jedoch höchstens 500 € pro Beratungstag.

A 1.5

Verfahren

A 1.5.1

Die Beratungsstelle übersendet der Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme.

Der Antrag soll mit dem von der Beratungsstelle ausgegebenen Formular bei der regional zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

- A 1.5.2
Will ein Unternehmen bei negativer Stellungnahme der Beratungsstelle einen Antrag stellen, hat dies mit einem bei der Bewilligungsbehörde anzufordernden Formular zu erfolgen.
Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Nr. A 1.3 gilt für diese Anträge nicht.
- A 1.5.3
Die Beratung hat in der Regel im Unternehmen stattzufinden.“
8. Nummer A 2.3.1 wird wie folgt geändert:
Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„Der Bildungsscheck wurde vor Kursbeginn ausgestellt.“
9. Nummer A 2.5.1 wird wie folgt geändert:
Unter Buchstabe a) werden die Worte „in den ersten 5 Jahren der selbstständigen Tätigkeit“ gestrichen.
10. Nummer B 1.3.2 wird gestrichen.
11. Nummer B 1.4.2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „für den Lehrgangsleiter“ werden durch die Worte „des jeweils Lehrenden“ ersetzt.
12. Nummer B 1.4.4.1 wird wie folgt gefasst:
„B 1.4.4.1
Der Lehrgangstag wird durch eine unterschriebene Teilnehmendenliste dokumentiert.“
13. Nummer B 2.1 wird wie folgt gefasst:
„B 2.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert werden
B 2.1.1
die laufenden Ausgaben für die überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden im Bereich des Handwerks.
B 2.1.2
Ausgaben für die zentrale Betreuung und Umsetzung des Programms.“
14. Nummer B 2.3.4 wird aufgehoben.
15. Nummer B 2.3.5 wird aufgehoben.
16. Nummer B 2.3.7 wird aufgehoben.
17. Nummer B 2.4.1 wird wie folgt gefasst:
„B 2.4.1
Finanzierungsart
Förderung nach B 2.1.1: Anteilfinanzierung
Förderung nach B 2.1.2: Vollfinanzierung“
18. Nummer B 2.4.2 wird wie folgt gefasst:
„B 2.4.2
Bemessungsgrundlage
Förderung nach B 2.1.1: Kostensatz je Lehrgang gem. Ermittlung des Heinz-Piest-Instituts (HPI)
Förderung nach B 2.1.2: Personal- und Sachausgaben
Für Personalausgaben max. 1 Stelle Entgeltgruppe 11, Stufe 5 TV-L.“
19. Nummer B 2.4.3 wird wie folgt gefasst:
„B 2.4.3
Förderhöhe
Förderung nach B 2.1.1: max. 80 % des HPI-Kostensatzes je Lehrgang und Teilnehmenden.
Förderung nach B 2.1.2: Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 15.600 € pro Jahr und Stelle begrenzt. Für die Betreuung der Datenbank Cascade werden die Ausgaben auf max. 30.000 € pro Jahr begrenzt.“
20. Nummer B 4 wird wie folgt gefasst:
„B 4 – Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund
B 4.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund zwischen
a) Betrieben.
b) Betrieb/Betrieben und einem Bildungsdienstleister.
B 4.2
Zuwendungsvoraussetzungen
Die nach Nr. 1.3 notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.
B 4.2.1
Die zuständige Kammer erklärt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in der Regel weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat.
B 4.2.2
Der Antragstellende erklärt bei Verbünden zwischen Betrieben, dass die Verbundpartner unterschiedliche natürliche und juristische Personen sind.
B 4.2.3
Die betriebliche Ausbildung im Verbund ist gemäß dem mit dem Antrag vorzulegenden Ausbildungsrahmenplan so konzipiert, dass die Ausbildungszeit beim Verbundpartner bzw. bei den Verbundpartnern mindestens 6 Monate beträgt und beim Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen mindestens 12 Monate.
B 4.3
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
B 4.3.1
Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
B 4.3.2
Bemessungsgrundlage
Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) des Auszubildenden.
B 4.3.3
Förderhöhe
Je Ausbildungsplatz wird eine Pauschale von max. 4.500 € gewährt.
B 4.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch die Vorlage der Erklärung über das Andauern der Ausbildung gem. Nr. B 4.5.2 ersetzt.
B 4.5
Verfahren
B 4.5.1
Antragsverfahren
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
– eine Bestätigung der Kammer, dass das Unternehmen nicht allein ausbilden kann (Muster unter www.esf.nrw.de),
– ein Kooperationsvertrag nach dem Muster unter www.esf.nrw.de und
– ein Ausbildungsrahmenplan nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.“

B 4.5.2

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung je Ausbildungsplatz erfolgt grundsätzlich nur auf Anforderung mit 2.250 € zum 30.11.2014 (1. Teilbetrag) und zum 30.11.2015 (2. Teilbetrag).

Notwendige Voraussetzungen für die Auszahlung des

– 1. Teilbetrages:

Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) und

vom Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden unterschriebene Erklärung (Datum nicht vor dem 01.11.), dass das Ausbildungsverhältnis andauert.

– 2. Teilbetrages:

Vom Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden unterschriebene Erklärung (Datum nicht vor dem 01.11.), dass das Ausbildungsverhältnis andauert.

Die Erklärungen stehen als Muster auf **www.esf.nrw.de** zur Verfügung.

B 4.5.3

Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.“

21. Nummer B 6 wird wie folgt gefasst:

„B 6 – Werkstattjahr

B 6.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung eines Werkstattjahres für Jugendliche mit Vermittlungsproblemen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, um deren Stärken sowie die persönlichen und sozialen Kompetenzen zu fördern.

B 6.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für Maßnahmeträger:

Die Auswahl der Zuwendungsempfängenden geschieht auf Basis vorgegebener Kriterien des für Arbeit zuständigen Ministeriums.

B 6.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 6.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

B 6.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben sowie Mehraufwand der Jugendlichen.

B 6.3.3

Förderhöhe

B 6.3.3.1

Personal- und Sachausgaben

Theoretische und fachpraktische Qualifizierung sowie Förderung von Schlüsselkompetenzen und begleitende sozialpädagogische Betreuung:

Für Personal- und Sachausgaben 5.940 € je Teilnehmenden für die Vorbereitung der Maßnahme und deren Durchführung und begleitende sozialpädagogische Betreuung.

Flankierende Qualifizierung im Bereich „Ernährung und Speisenzubereitung“:

Bei Durchführung des Qualifizierungsbausteins „Ernährung und Speisenzubereitung“ erhöht sich die Förderung um 150 € je Teilnehmenden.

B 6.3.3.2

Mehraufwandsentschädigung

Die Teilnehmenden erhalten während der Qualifizierungsmaßnahme beim Bildungsträger eine Mehraufwandsentschädigung (für Fahrtkosten, Berufskleidung, Lehrmittel, etc.) von monatlich 120 €. Diese Mehraufwandsentschädigung wird durch den Bildungsträger ausgezahlt.

B 6.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 6.4.1

Der Durchführungszeitraum des Werkstattjahres orientiert sich am Schuljahr.

B 6.4.2

Der komplette Eintrittsmonat des oder der Jugendlichen wird für die Zuwendung für Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

B 6.4.3

Beim Personaleinsatz sollen folgende Mindestschlüssel und Qualifikationen berücksichtigt werden:

– Sozialpädagogisches Betreuungspersonal:

mind. eine Betreuungsfachkraft auf 15 Jugendliche zu Beginn der Maßnahme. Für die pädagogische Betreuungsfachkraft wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin oder Erzieher oder ein Abschluss auf Fachhochschul-Niveau in der Fachrichtung Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Diplom-Pädagoge oder Diplom-Psychologe empfohlen. Die Eignung kann auch durch entsprechende Berufserfahrung dargestellt werden und ist auf jeden Fall zu dokumentieren.

– Ausbilderinnen und Ausbilder:

Die Gruppengröße der betreuten Jugendlichen pro Ausbilderin bzw. Ausbilder darf 20 nicht übersteigen.

Die zur fachlichen Qualifizierung eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder müssen mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzen, die zur Ausbildung im jeweiligen Berufsfeld vorgeschrieben ist.

B 6.4.4

Teilnehmendenabbruch

Falls Teilnehmende die Maßnahme vorzeitig beenden, reduziert sich die Zuwendung um die Mehraufwandsentschädigung ab dem Monat, dem Austritt folgt. Die übrige Zuwendung (Personal- und Sachausgaben) kann belassen werden, sofern der Zuwendungsempfänger die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Maßnahme entstanden sind, nachweist.

B 6.4.5

Am Qualifizierungsbaustein „Ernährung und Speisenzubereitung im Werkstattjahr“ können alle Jugendlichen im Werkstattjahr teilnehmen, sofern sie das Werkstattjahr nicht in den Berufsfeldern „Ernährung/Hauswirtschaft“ oder „Gastronomie“ absolvieren.“

22. Nummer B 7 wird in „Starthelfende“ umbenannt.

23. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„B 7.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Starthelfende, die im Bereich Ausbildungsmanagement insbesondere für die

- Akquise von Ausbildungsstellen,
- Suche geeigneter Jugendlicher,
- Vermittlung auf offene Ausbildungsstellen und
- Begleitung neu geschlossener Ausbildungsverträge tätig sind.

24. Nummer B 8.3 wird wie folgt geändert:

Der zweite und dritte Spiegelstrich werden gestrichen.

25. Nummer B 14.2.5.2.1 wird aufgehoben.

26. Nummer B 14.2.5.3 wird aufgehoben.
27. Nummer B 17.2 wird wie folgt geändert:
Der letzte Satz wird gestrichen.
28. Nummer B 18 wird in „Produktionsschule.NRW“ umbenannt.
29. Nummer B 18.3 wird wie folgt geändert:
Der zweite Absatz wird wie folgt gefasst:
„Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass die Maßnahme durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit, eines zugelassenen kommunalen Trägers oder eines Trägers der kommunalen Jugendhilfe kofinanziert wird.“
30. Nummer B 18.4.3 wird wie folgt gefasst:
„B 18.4.3
Förderhöhe
Je Teilnehmenden und Monat wird eine Pauschale von 600 € gewährt.
Sinkt die Zahl der beantragten Teilnehmenden im Verlauf der Maßnahme unter die Hälfte, so verbleibt eine Zuwendung für 50% der beantragten Teilnehmenden (= Sockelbetrag). Bei der Berechnung des Sockelbetrages ist ggfs. aufzurunden.“
31. Nummer D 1.4.2 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift zu Buchstabe a) wird das Wort „arbeitsplatzbezogene“ gestrichen.
Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) Sachausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.“
32. Nummer D 1.4.3 wird wie folgt geändert:
Unter Buchstabe a) wird das Wort „arbeitsplatzbezogenen“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2014 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 514

II.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 14.7.2014 zugunsten der ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Margaretenstr. 1, 53175 Bonn

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
v. 14.7.2014

Auf Antrag der ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Margaretenstr. 1, 53175 Bonn (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 6.5.2014, ergänzt durch die Nachträge vom 23.6.2014 und vom 3.7.2014 ergeht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit geltenden Fassung folgender Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.

II.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

III.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen für eine Sortierung und Verwertung der Verpackungen noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. An Stelle der Vereinbarung neuer Abstimmungserklärungen kann sich die Antragstellerin der Abstimmungserklärung zwischen den bereits vorhandenen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterwerfen. Zum Nachweis der Unterwerfung sind die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften gegengezeichneten Unterwerfungserklärungen oder Kopien der Rückscheine vorzulegen.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Von einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD – Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG – Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache eines in Deutschland vereidigten Übersetzers beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und die Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 5 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. An der zu diesem Zweck eingerichteten Gemeinsamen Stelle der Systeme hat sich die Antragstellerin zu beteiligen.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

Die Anteile zu den Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten – und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Vertreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik der bisher tätigen dualen Systeme mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu den anderen Systemen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 5 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Die Sicherheitsleistung ist entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei

der Landeskasse Düsseldorf bis zum 1. Januar 2015 zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Lizenzmengenanteilen gemäß der vorgelegten Mengenstromnachweise der einzelnen Systembetreiber und wird jährlich zum 1.9. auf der Basis der Mengenstromnachweise überprüft und ggf. angepasst.

Soweit zum Zeitpunkt der Feststellung entsprechende Verträge mit Erstinverkehrbringern noch nicht vorliegen, wird die Sicherheitsleistung auf der Grundlage einer Abschätzung künftiger Marktanteile der Antragstellerin festgesetzt.

13.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 beibringt.

– MBl. NRW. 2014 S. 518

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20.8.2014

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 2. August 2014 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Rainer Kronshage (GRÜNE), sowie die Nachfolge für das mit Ablauf des 3. August 2014 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Karl Ludwig Bade (GRÜNE), ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen
öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1.8.2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, 20. August 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2014 S. 519

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20.8.2014

Die Nachfolge für das am 15. August 2014 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Klaus Strehl, SPD, ist im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen)
öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 1.8.2014 (MBL NRW. S. 479)

Münster, 20. August 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2014 S. 520

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569